

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche von Westfalen

Nr. 2

Bielefeld, den 22. Januar

1959

Inhalt: 1. Pastorkollegs für das Jahr 1959. 2. CVJM-Reisen in biblische Länder. 3. Merkblatt über Seelsorge und Fürsorge an Aussiedlern. 4. Sammelhaftpflichtversicherung. 5. Tarifverträge über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit. 6. Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte. 7. Persönliche und andere Nachrichten.

Pastorkollegs für das Jahr 1959

Landeskirchenamt Bielefeld, den 9. Januar 1959
Nr. 25525 / C 4 — 13

Für das Jahr 1959 sind folgende Pastorkollegs vorgesehen:

1. 31. März — 8. April

Haushalterschaft und Diakonie
der Gemeinde

Studienfahrt in die Hamburgische Landeskirche
Pastor Funke und Pastor Dr. Kleßmann

Es ist beabsichtigt, volksmissionarisch und diakonisch wichtige Stätten der Hamburgischen Landeskirche zu besuchen. Die Studienfahrt wurde auf diesen frühen Termin gelegt, um auf Wunsch einiger Amtsbrüder die Osterferien einbeziehen zu können.

2. 13. — 22. April in Haus Villigst

Theologie und Seelsorge in Fragen
der Ehe

Oberkirchenrat Dr. Thimme und
Pastor Dr. Kleßmann

3. 19. — 23. Mai in Haus Villigst

Theologische Arbeitsgemein-
schaft für Prediger

Gesamtthema „Christologie“

4. 15. — 24. Juni in Haus Husen

Wie erziehen und unterrichten
wir unsere Kinder?

Dr. Schimannsky und Pastor Dr. Kleßmann

5. 17. — 26. August in Haus Villigst

Kirchlicher Dienst in der
Industriegesellschaft

v. Bismarck und Pastor Dr. Kleßmann

6. 31. August — 9. Sept. im Lindenhof in Bethel

Liturgische und kirchenmusika-
lische Aufgaben im Gottesdienst
und in der Gemeinde

Kirchenmusikdirektor Adalbert Schütz und
Pastor Dr. Kleßmann

Zu diesem Kolleg sind auch Pfarrfrauen eingeladen. Es ist daran gedacht, auch liturgisches Singen zu üben und verschiedene Weisen des Chorgesanges zu pflegen.

Um allen Pfarrern, Hilfsgeistlichen und Predigern eine besondere Möglichkeit zur theologischen Fortbildung anzubieten, um zu brüderlichem Austausch über Fragen des Gemeindedienstes anzuregen, hat die Evangelische Kirche von Westfalen im Jahre 1950 das Pastorkolleg eingerichtet. Im Rahmen der kontinuierlichen Arbeit des Pastorkollegs geben wir den Plan für das Jahr 1959 bekannt, und bitten die Herren Pfarrer, Hilfsprediger und Prediger, besonders die, die noch nicht an einem Kolleg teilgenommen haben, sich für eines der angezeigten Kollegs anzumelden. Dabei weisen wir auf die seiner Zeit bekanntgegebenen Richtlinien, vgl. KABl. Nr. 11, 20. September 1950, hin. Auch die in unserer Landeskirche Dienst tuenden Vikarinnen sind zur Teilnahme eingeladen.

Die Anmeldungen sind bis zum 15. Februar an den Leiter des Pastorkollegs, Pastor Dr. Kleßmann, Villigst b. Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 22, zu richten. Wir bitten, diesen Termin innezuhalten.

CVJM-Reisen in biblische Länder

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1958
Nr. 24055 / C 16 — 15

Der CVJM-Reisedienst führt im kommenden Frühjahr eine Reihe von Studienfahrten in biblische Länder durch, die gerade in der gegenwärtigen Zeit sehr aktuell sind. Die Gruppen reisen mit etwa 20—30 Teilnehmern unter wissenschaftlicher Leitung namhafter Theologie-Professoren. Die Fahrt in die Länder Libanon, Syrien, Jordanien, Israel und Ägypten wird durch das umfangreiche Besichtigungsprogramm mit einwöchigem Jerusalem-aufenthalt zu einem Erlebnis besonderer Art.

Nähere Einzelheiten enthält ein Fahrtenheft, das Interessenten kostenlos beim CVJM-Reisedienst, Kassel-Wilhelmshöhe, Eichenkreuzhaus, anfordern können.

Merkblatt über Seelsorge und Fürsorge an Aussiedlern

Landeskirchenamt Bielefeld, den 10. 1. 1959
Nr. 24797 / C 10 — 16

Dem Amtsblatt ist ein Merkblatt des Beauftragten der EKD für Umsiedler- und Vertriebenenfragen beigelegt: „Was kann die Kirchengemeinde für die Aussiedler tun?“

Wir bitten um besondere Beachtung dieses Merkblattes.

Sammel-Haftpflichtversicherung

Landeskirchenamt Bielefeld, den 22. 12. 1958
Nr. 24138 / B 15 — 17

Mit Bezug auf die im Kirchlichen Amtsblatt 1956, Nr. 11, Seite 65 ff. abgedruckten Bedingungen des mit der Victoria abgeschlossenen Sammelhaftpflichtversicherungsvertrages geben wir bekannt, daß auf Grund einer vorläufigen Vereinbarung mit Wirkung vom 1. Dezember 1958 Schäden, die durch Grabsteine entstehen, durch die Sammelhaftpflichtversicherung nicht mehr ausgeschlossen sind. In Abschnitt I, 3 a der „Besonderen Bedingungen“ wird daher der letzte Satz: „Ausgenommen bleiben Schäden, die durch Grabsteine entstehen“ gestrichen. Dagegen sind in Zukunft gesetzliche Haftpflichtansprüche aus Besitz und Verwendung sog. Mopeds ausgenommen. In Abschnitt I, 3 d der Bedingungen muß es jetzt heißen: „aus Besitz und Verwendung von Landfahrzeugen aller Art, ausgenommen versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge“. Damit wird der Versicherungsvertrag an die neue Lage angepaßt, die dadurch entstanden ist, daß Mopeds zwar versicherungspflichtig, nicht aber zulassungspflichtig sind.

Im Bereich unserer Landeskirche sind in den vergangenen zweieinhalb Jahren über 300 Personen- und Sachschäden gemeldet worden, die sehr hohe Haftpflichtansprüche nach sich gezogen haben. Ein Vergleich mit den Vorjahren zeigt, daß die Zahl der Unfälle und die Schadensaufwendungen von Jahr zu Jahr steigen.

Diese Entwicklung sollte für alle verantwortlichen Stellen ein Anlaß sein, sich die Schadensverhütung in ihrem Verantwortungsbereich zur besonderen Aufgabe zu machen. Das Bestehen eines Haftpflichtversicherungsschutzes darf keinesfalls dazu führen, daß die jedem Grundstückseigentümer, Mieter und Pächter obliegende Verpflichtung, die Mitmenschen vor Schäden zu bewahren, weniger ernst genommen wird. Abgesehen davon, daß die Verantwortlichen bei schwerer Verletzung ihrer Sorgfaltspflicht auch strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden können, ist vor allem zu berücksichtigen, daß sich bei weitem nicht jeder Schaden durch Geld wieder beheben läßt. Dies gilt besonders für Knochenbrüche älterer Personen, die in der Regel zu schweren Dauerschäden, oft sogar zu Siechtum und Bettlägerigkeit bis zum Lebensende führen.

Als die häufigsten Schadenursachen haben wir beobachten müssen:

das Außerachtlassen der Streupflicht im Winter,

den schlechten Zustand der Treppen, zu glatt gebohnerte Fußböden, schadhaftes Mobiliar.

Viele Schäden lassen sich vermeiden, wenn folgende Grundsätze befolgt werden:

1. Bei Glatteis rechtzeitig und ausreichend streuen!

Die Streupflicht auf Wegen und Bürgersteigen beginnt schon morgens vor dem Einsetzen des Verkehrs. Vor dem Streuen ist der Gehweg von Schnee und Eis zu säubern. Im Bedarfsfalle muß das Säubern und Streuen wiederholt werden. Besonders nachhaltig und sorgfältig sind die Wege zu Kirchen, Pfarrhäusern, Vereinshäusern und Heimen zu streuen. Wichtig ist dabei, daß nicht zu schmal, sondern in ausreichender Breite gestreut wird. Die ortspolizeilichen Vorschriften, die gegebenenfalls auch die Fahrdämme in die Streupflicht einbeziehen, sind zu beachten. Es empfiehlt sich, die mit dem Streuen und Schneeräumen betrauten Personen über Beginn, Umfang und Art des Streuens eingehend zu unterrichten und ständig zu überwachen.

2. Treppen instandhalten und beleuchten!

Stürze auf schadhafte Treppen führen ebenso wie Stürze durch Glatteis zu den schwersten Schäden. Ausgetretene Stufen sind rechtzeitig auszubessern oder zu erneuern. Jede Treppe muß ein Geländer haben, damit sich insbesondere alte und gebrechliche Personen erforderlichenfalls einen festen Halt verschaffen können. Dabei sollte außerdem die Haltfestigkeit des Geländers immer wieder überprüft werden. Sobald die Dunkelheit anbricht, sind die Treppen ausreichend zu beleuchten.

3. Öfen und Ofenrohre abschirmen!

In den Wintermonaten sind die Plätze in der Nähe des Ofens besonders begehrt. Damit entsteht aber die Gefahr, daß Kleidungsstücke verbrannt oder versengt werden. Es muß dafür gesorgt werden, daß Kleidungsstücke nicht mit Öfen oder sonstigen Heizkörpern in Berührung kommen können. Um dies zu verhindern, sind Öfen und Ofenrohre in angemessenem Abstand abzuschirmen (Ofenschirme, Schutzgitter aus Draht). Kleiderhaken dürfen niemals neben Öfen und Ofenrohren angebracht werden. Auf offene Lichter (Weihnachts- und Adventskerzen) ist besonders zu achten.

4. Vorsicht beim Wachsen und Ölen!

Überglatte Fußböden, Treppen und Saalböden sind oft die Ursache für gefährliche Stürze. Wachs und Öl sollen nicht zu dick aufgetragen werden und sind gleichmäßig zu verreiben. Solange das Einwachsen und Bohnern noch nicht beendet ist, darf der Fußboden oder die Treppe nicht ohne Aufsicht gelassen werden. Verschüttetes Öl ist sorgfältig zu entfernen, denn selbst kleine Öltropfen können zu folgenschweren Unfällen führen.

5. Grabsteine auf Standfestigkeit prüfen!

Es wird auf die Mitverantwortung der Friedhofsverwaltungen für die Standfestigkeit der

Grabmäler hingewiesen. In diesem Zusammenhang können wir uns daher auf den Hinweis beschränken, daß die Friedhofsverwaltung mindestens einmal im Jahr die Grabsteine und Grabeinfassungen daraufhin zu überprüfen hat, ob die Standfestigkeit durch Witterungseinflüsse gelitten hat. Da Steine häufig durch Frosteinwirkung gelockert und aus dem Boden gehoben werden, ist es in jedem Falle ratsam, zu Beginn des Frühjahrs eine Überprüfung vorzunehmen.

Da uns leider nicht nur Haftpflichtschäden, sondern immer wieder auch Unfälle gemeldet werden, bei denen der Schaden ohne jedes Verschulden von seiten der kirchlichen Organisation oder ihrer satzungsmäßigen Vertreter, Pfarrer, Beamten, Angestellten, Helfer und Mitarbeiter entstanden ist, weisen wir darauf hin, daß nicht jeder Personen- oder Sachschaden, der sich im Bereich des kirchlichen Lebens ereignet, automatisch unter die Sammel-Haftpflichtversicherung fällt. Vor Erstattung oder Weiterleitung einer Schadenanzeige ist vielmehr zu prüfen, ob der Schaden verursacht wurde

- a) durch die Fahrlässigkeit einer im kirchlichen Dienst stehenden Persönlichkeit, wobei im einzelnen noch festzustellen wäre, worin das haftpflichtig machende Verschulden des Betroffenen gegenüber einem anderen Geschädigten liegt;
- b) ganz offensichtlich durch eigene Ungeschicklichkeit oder Unachtsamkeit des Geschädigten allein oder durch andere Umstände, für die die Landeskirche, die Kirchengemeinden und ihre Organisationen nicht haftbar gemacht werden können.

Im letzteren Falle bitten wir etwaige Ansprüche unter Hinweis auf die fehlende Haftpflicht von vornherein als unbegründet abzulehnen und es dem Geschädigten zu überlassen, ob und welche Schritte er unternehmen will.

In den Fällen dagegen, in denen ein Verschulden kirchlicher Organisationen oder Personen nicht von der Hand zu weisen ist, muß die Schadenanzeige des Geschädigten an die VICTORIA weitergeleitet werden. Dabei ist wichtig, daß sich die von dem Geschädigten angegangene kirchliche Stelle jeder eigenen Stellungnahme zur Verschuldensfrage enthält und die Prüfung und Beurteilung der oft nicht einfachen Sach- und Rechtslage ausschließlich der Versicherung überläßt. Vor allem muß davor gewarnt werden, daß eigenmächtig eine Haftpflichtanerkennung abgegeben oder der Geschädigte unter Hinweis auf die Haftpflichtversicherung in seinem vermeintlichen Schadenersatzanspruch bestärkt wird. Beides ist nach den Allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zulässig und gefährdet den Versicherungsschutz. Es genügt, wenn die mit dem Schaden befaßte kirchliche Stelle die Schadenanzeige an die VICTORIA weiterleitet und dem Anspruchsteller erklärt, der Fall werde von der Versicherung bearbeitet.

Tarifverträge über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit

Landeskirchenamt Bielefeld, den 19. 12. 1958
Nr. 16351 / A 7 — 05

Die nachstehend auszugsweise wiedergegebenen Tarifverträge vom 14. Juni 1958 werden auf Antrag

des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter für die tarifmäßig besoldeten Angestellten und Arbeiter und für die Lehrlinge und Anlernlinge für anwendbar erklärt. Den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden wird aufgegeben, die Tarifverträge vom 1. Oktober 1958 an anzuwenden.

Tarifvertrag

über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Tarifangestellten

vom 14. Juni 1958*)

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Tarifangestellten

- a) Des Bundes — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder und der Stadtgemeinde Bremen, deren Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und den obengenannten Gewerkschaften bestimmt werden,

folgendes vereinbart:

§ 1

Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen
Arbeitszeit

(1) In

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
2. § 2 Abs. 1 Satz 1 der Tarifordnung A für Angestellte im öffentlichen Dienst (TO.A),
- 3.—6.

wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

(2) Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte richtet sich nach den für die entsprechenden Beamten des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen.

§ 2

§ 3

Anrechnung der Mittagspausen

Soweit bisher Mittagspausen in die Arbeitszeit eingerechnet worden sind, werden sie auf die Arbeitszeitverkürzung angerechnet.

§ 4—5

§ 6

Ausnahmen

Die §§ 1, 3 und 4 dieses Tarifvertrages gelten nicht für die Angestellten, deren Arbeitszeit in

*) Die weggelassenen Sätze kommen für den kirchlichen Dienst nicht in Betracht.

1. § 3 Abs. 3 und § 4 der Tarifordnung für Arbeitnehmer in den Krankenanstalten (KrT) und den dazu erlassenen Dienstordnungen des Reichs und der Länder,
 2. Nr. VII der Gemeinsamen Dienstordnung für die Angestellten der Verwaltungen und Betriebe des Reichs (GDO-Reich) und den entsprechenden Dienstordnungen der Länder,
 3.
 4. dem Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit des Krankenpflegepersonals vom 24. Juli 1957,
 5.
 6. § 10 der Verordnung der Regierung des Saarlandes über die Vergütung der Angestellten im öffentlichen Dienst vom 22. Juli 1955 (ABl. S. 1099)
- besonders geregelt ist.

§ 7

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958.

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Angestellten im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt. Ausgenommen von dieser Regelung sind die im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und die in § 6 des Vertrages genannten Personenkreise.
2. Nach den Bestimmungen der auch für den öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 — RGrBl. I S. 447 — ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich die Einhaltung einer mindestens halbstündigen Ruhepause zwingend vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 aaO.). Auch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGrBl. I S. 437 — enthält eine gleichlautende Vorschrift (§ 15 Abs. 1). Nach § 2 Abs. 1 AZO gilt als Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne die Ruhepausen.

§ 3 des Tarifvertrages ist daher so auszulegen, daß in der gleichen Weise, wie auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1955 — GS. NW S. 256 — (§ 6 Abs. 2) vorgeschrieben, die Mittagpausen nicht auf die Gesamtwochenarbeitszeit von 45 Stunden angerechnet werden dürfen.
— MBl. NW. 1958 S. 1837.

Tarifvertrag

über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge

vom 14. Juni 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Hauptvorstand —

andererseits

wird für die unter die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBBl. 1944 S. 51) fallenden Lehrlinge und Anlernlinge in den öffentlichen Verwaltungen und Betrieben

- a) des Bundes — mit Ausnahme der Lehrlinge und Anlernlinge der Deutschen Bundespost und der Deutschen Bundesbahn und der Schiffsjungen, die der TO.S. und der TO.-Schlepp unterliegen —,
- b) der Länder — mit Ausnahme der Handwerkerlehrlinge des Landes Berlin und der Schiffsjungen der Häfen- und Schiffsverwaltungen des Landes Niedersachsen —,

folgendes vereinbart:

§ 1

Die Richtlinien für die Erziehungsbeihilfen und sonstigen Leistungen an Lehrlinge und Anlernlinge im öffentlichen Dienst vom 9. 12. 1943 (RBBBl. 1944 S. 51) werden wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 wird das Wort „48stündige“ durch das Wort „45-stündige“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 werden die Worte „ $\frac{1}{100}$ der in § 2 Ziffer 2 oder 3 festgesetzten Erziehungsbeihilfe“ durch die Worte „ $\frac{1}{90}$ der monatlichen Erziehungsbeihilfe“ ersetzt.

§ 2

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958.“

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für Lehrlinge und Anlernlinge im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. 10. 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt.
— MBl. NW. 1958 S. 1840.

Tarifvertrag

über die Verkürzung der regelmäßigen Wochenarbeitszeit für die Arbeiter

vom 14. Juni 1958

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr — Hauptvorstand —

andererseits

wird für die Arbeiter

- a) der Bundesverwaltungen und Betriebe — mit Ausnahme der Deutschen Bundespost, der Deutschen Bundesbahn und des Bundesschleppbetriebes —,
- b) der Verwaltungen und Betriebe der Länder — mit Ausnahme des Landes Berlin — und der Stadtgemeinde Bremen, soweit ihre Arbeitsverhältnisse durch Tarifvereinbarungen zwischen der Tarifgemeinschaft deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr bestimmt werden,
- folgendes vereinbart:

§ 1

Verkürzung der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit

In

1. § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 8 Abs. 2 Satz 2 der Allgemeinen Tarifordnung für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst (ATO),
2. § 3 Abs. 1 der Tarifordnung B für Arbeiter im öffentlichen Dienst (TO. B),
- 3.—12.

wird jeweils die Zahl „48“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

§ 2—3

§ 4

Überstunden

Die Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit, die dadurch eintreten, daß an einzelnen Arbeitstagen betriebsüblich oder regelmäßig nicht gearbeitet wird, gelten nicht als Überstunden.

§ 5

Anrechnung der Mittagspausen

Soweit bisher Mittagspausen in die Arbeitszeit eingerechnet worden sind, werden sie auf die Arbeitszeitkürzung angerechnet.

§ 6

Übergangsregelung

Bis zum 31. März 1959 wird Überstundenzuschlag erst von der 49. Arbeitsstunde an gezahlt.

§ 7

§ 8

Ausnahmen

(1) Dieser Tarifvertrag gilt nicht für Arbeiter, deren Arbeitszeit in

1. dem Tarifvertrag über die Verkürzung der Arbeitszeit des Haus- und Küchenpersonals in den Verwaltungen und Betrieben der Länder vom 5. Juli 1956,
2. in § 6 Abs. 2 bis 5 des Lohntarifvertrages Nr. 1 für die im Stunden- und Monatslohn beschäftigten Arbeiter der Verwaltungen und Betriebe des Saarlandes vom 12. Juli 1957,
3. dem Tarifvertrag über die Regelung der Arbeitsverhältnisse der Arbeitnehmer auf Feuerschiffen und Lotsendampfern vom 1. Oktober 1957

besonders geregelt ist.

(2) § 1 Nr. 1, 2, 4 bis 12 und § 6 dieses Tarifvertrages gelten nicht für die Arbeiter der Freien Hansestadt Bremen und der Stadtgemeinde Bremen.

(3) § 6 dieses Tarifvertrages gilt nicht für die Arbeiter der Freien und Hansestadt Hamburg.

§ 9

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Oktober 1958 in Kraft.

Bonn, den 14. Juni 1958.

Zur Durchführung des Vertrages weisen wir auf folgendes hin:

1. Durch den Tarifvertrag wird die regelmäßige Wochenarbeitszeit für die Arbeiter im Dienste des Landes Nordrhein-Westfalen mit Wirkung vom 1. Oktober 1958 von 48 auf 45 Stunden herabgesetzt.
2. Ist die Arbeitszeit so verteilt, daß z. B. für den einzelnen Arbeiter jeder 2. Sonnabend arbeitsfrei ist, so arbeitet dieser Arbeiter in einer Woche mehr als 45 Stunden, in der anderen weniger als 45 Stunden. Für diesen Fall bestimmt § 4, daß die dadurch eintretenden Überschreitungen der regelmäßigen Arbeitszeit in der einen Woche nicht als Überstunden gelten.
3. Nach den Bestimmungen der auch für den öffentlichen Dienst geltenden Arbeitszeitordnung (AZO) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 447 — ist bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden täglich die Einhaltung einer mindestens halbstündigen Ruhepause zwingend vorgeschrieben (§ 12 Abs. 2 und § 18 Abs. 1 aaO.). Auch das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) v. 30. April 1938 — RGBl. I S. 437 — enthält eine gleichlautende Vorschrift (§ 15 Abs. 1). Nach § 2 Abs. 1 AZO gilt als Arbeitszeit die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Arbeit ohne Ruhepausen.
- § 5 des Tarifvertrages ist daher so auszulegen, daß in der gleichen Weise, wie auch in der Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten im Lande Nordrhein-Westfalen v. 21. Juni 1955 — GV. NW. S. 256 — (§ 6 Abs. 2) vorgeschrieben, die Mittagspausen nicht auf die Gesamtwochenarbeitszeit von 45 Stunden angerechnet werden dürfen.
4. Die in § 6 des Vertrages vereinbarte Übergangsregelung der Zahlung des Überstundenzuschlages bitten wir besonders zu beachten.

— MBl. NW. 1958 S. 1841.

Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte

Landeskirchenamt Bielefeld, den 18. 12. 1958
Nr. 23976 / B 9 — 16

Der Tarifvertrag vom 11. September 1958 über die Neuregelung des Ortszuschlages und des Kinderzuschlages für Angestellte wird auf Antrag des Rheinisch-Westfälischen Verbandes der im evangelisch-kirchlichen Dienst stehenden Mitarbeiter gemäß der von der Kirchenleitung allgemein erteilten Ermächtigung für die nach der Tarifordnung A

entlohnten Angestellten für anwendbar erklärt. Er ist von den Kirchengemeinden und kirchlichen Verbänden anzuwenden. Einzelheiten des Vertrages bitten wir dem Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. November 1958, Nummer 130, zu entnehmen.

Persönliche und andere Nachrichten

Zu besetzen sind

die durch den Weggang von Pfarrer Sewing erledigte (2.) Pfarrstelle der Ev.-luth. Matthäus-Kirchengemeinde Bielefeld, Kirchenkreis Bielefeld. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten;

die durch den Übertritt des Pfarrers Stieghorst in den Ruhestand erledigte (2.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Enger, Kirchenkreis Herford. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Küpper in den Ruhestand am 1. April 1959 frei werdende (2.) Pfarrstelle der Ev.-ref. Kirchengemeinde Hagen, Kirchenkreis Hagen. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat den Heidelberger Katechismus;

die durch den Übertritt des Pfarrers Stein in den Ruhestand zum 1. April 1959 frei werdende (8.) Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lüdenscheid, Kirchenkreis Lüdenscheid. Die Kirchengemeinde hat freies Wahlrecht. Bewerbungsgesuche sind durch den Herrn Superintendenten an das Presbyterium zu richten. Die Gemeinde hat Luthers Katechismus.

Berufen sind

Pfarrer Albert Achenbach, bisher in Bad Liebenzell/Württbg., zum Pfarrer der Evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Hilchenbach, Kirchenkreis Siegen, als Nachfolger des Pfarrers Dr. Hermann Müller, der in den Ruhestand getreten ist;

Pfarrer Werner Bachert zum Pfarrer der Kirchengemeinde Annen-Wullen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, als Nachfolger des in eine Kirchengemeinde der rheinischen Kirche berufenen Pfarrers Heuser;

Hilfsprediger Ernst Brinkmann zum Pfarrer der Paul-Gerhardt-Kirchengemeinde in Dortmund, Kirchenkreis Dortmund, in die neu errichtete (3.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Lothar Kühl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Iserlohn, Kirchenkreis Iserlohn in die neu errichtete (11.) Pfarrstelle;

Hilfsprediger Dieter Lohmeyer zum Pfarrer der Kirchengemeinde Marsberg, Kirchenkreis Soest als Nachfolger des nach Hamburg berufenen Pfarrers Brunsiek;

Hilfsprediger Herbert Lückhof zum Pfarrer der Kirchengemeinde Feudingen, Kirchenkreis Wittgenstein, als Nachfolger des nach Wuppertal-Elberfeld berufenen Pfarrers Otto Kunze;

Hilfsprediger Theodor Münchmeyer zum Pfarrer der Möhne-Kirchengemeinde, Kirchenkreis Soest, als Nachfolger des Pfarrers Bernhard, der in den Ruhestand getreten ist.

Ordiniert ist

Vikarin Margarete Rietbrock am 7. Dezember 1958 in Bochum.

Gestorben sind

Superintendent i. R. Konrad Korte, früher in Bad Lippspringe, Kirchenkreis Paderborn, am 17. 4. 1958 im 72. Lebensjahr;

Pfarrer Heinrich Bültemeier in Gladbeck, Kirchenkreis Recklinghausen, am 16. Dezember 1958 im 59. Lebensjahr;

Pfarrer Eduard Heuser in Wattenscheid, Kirchenkreis Gelsenkirchen, am 3. Dezember 1958 im 67. Lebensjahr;

Pfarrer i. R. Johannes Müller, früher in Annen-Wullen, Kirchenkreis Hattingen-Witten, am 11. Dezember 1958 im 87. Lebensjahr.

Prüfung von Kirchenmusikern

Das kleine Anstellungsfähigkeitszeugnis haben nach Ablegung der Prüfung erhalten

Barbara Auge geb. Hofmeister, Werries bei Hamm, Grenzweg 153; Gerline Keßelhut, Iserlohn-Obergrüne, Grüner Talstr. 65; Ursula Kunst, Witten-Bommern, Albertstr. 5; Rudolf Markert, Brockhausen, Krs. Iserlohn, Hönnetalstr. 128; Hans Schimpke, Castrop-Rauxel I, Dortmundstr. 192; Helmut Schmidt, Bochum-Gerthe, Lothringer Str. 25; Willy Seidler, Dortmund, Immermannstr. 42; Joachim Simon, Lünen-Wethmar, Ernst-Weiß-Str. 6; Manfred Spiekermann, Arnsberg, Hellefeldstr. 43; Annemarie Stockey, Dortmund-Mengede, Castroper Str. 157.

Stellengesuche

Absolvent des Kirchl. Oberseminars für Katechetik an Berufsschulen (28 Jahre, verheiratet), sucht zum 1. April 1959 Anstellung als hauptamtlicher Religionslehrer an einer Berufsschule im westfälischen Industriegebiet. Vermittlung einer Wohnung (3½ bis 4 Zimmer) ist erforderlich. Anfragen erbeten an das Katechetische Amt in Villigst bei Schwerte/Ruhr, Iserlohner Str. 20.